



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

EXPOSÉ

für die Dissertation:

Das US- amerikanische Schadenersatzurteil aus österreichischer Sicht

Eine vergleichende Studie von US- amerikanischem und österreichischem
Zivilprozessrecht in Schadenersatzfällen

vorgelegt von

Mag. iur. Theodore Gouhaneh

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ. Prof. Dr. Thomas Klicka

Wien, im Oktober 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Zivilverfahrensrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen	2
2. Forschungsfrage	4
3. Methode und Forschungsumfang	5
4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis	6
5. Übersicht über den aktuellen Forschungsstand	8
6. Vorläufige Bibliographie	9

1. Einleitende Bemerkungen

Die USA sind außerhalb der Europäischen Union der größte und somit ein bedeutender Handelspartner Österreichs, der hiesige Konjunkturaufschwung lässt zudem einen Anstieg von Exporten heimischer Produkte in die USA erwarten. Naturgemäß sind derart wirtschaftliche Beziehungen nicht nur von juristischen Fragestellungen begleitet, sondern auch mit rechtlichen (Haftungs-) Risiken verbunden: Dem exportorientierten österreichischen Unternehmer begegnet in den USA nämlich eine von anderen Grundsätzen getragene Rechtsordnung, welche zahlreiche Spezifika einer Zivilgerichtsbarkeit miteinschließt, die Gefahren birgt, die sich nach österreichischem Recht nicht oder zumindest nicht in diesem Ausmaß ergeben würden.

Will beispielsweise ein österreichischer Unternehmer seine Produkte auf dem US-amerikanischen Markt etablieren, ist er auf die Errichtung von Vertriebsnetzen oder die Gründung von Tochtergesellschaften angewiesen. Die großzügige Jurisdiktionsgewalt US-amerikanischer Gerichte kann relativ leicht dazu führen, dass sich ein heimischer Unternehmer in einer passivlegitimierten Position vor einem US-amerikanischen Gericht wiederfindet. Denn die österreichische (Mutter-) Gesellschaft kann auch dann in den USA verklagt werden, wenn sie dort nicht unmittelbar ansässig ist bzw. in den USA eine Tochtergesellschaft unterhält. Das bloße Untätigbleiben als Reaktion auf eine in den USA erhobene Klage gegen das österreichische Unternehmen kann zu erheblichen Nachteilen führen, da eine Gerichtsentscheidung eines US-Gerichts in der Bundesrepublik Österreich, sofern eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, grundsätzlich vollstreckt werden kann. Die Zuständigkeit des US-Gerichts ist leicht behauptet und sie zu entkräften, kann nicht nur enorme Kostenfolgen nach sich ziehen, sondern auch ein langwieriges Unterfangen werden. In *McKesson Corporation et al., v. Islamic Republic of Iran*, No. 07-7113 (D.C. Cir. 8/26/2008) (D.C. Cir., 2008) dauerte die Mühe des Beklagten sogar

ganze 26 Jahre, die von einem US-Unternehmen behauptete Zuständigkeit des Gerichts in Washington anzufechten.

Die Inanspruchnahme dieses weiten Zuständigkeitskonzepts scheint regelmäßig, insbesondere zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch über beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte hinaus, bei Schadensfällen mit US- amerikanischem Rechtsbezug ein für den Geschädigten aussichtsreiches Instrumentarium der Rechtsverfolgung zur Verfügung zu stellen. So scheint es insbesondere im Rahmen des (rechtlich anerkannten und durchaus zulässigen) forum shopping vor allem aus Sicht des Klägers reizvoll, einen solchen US- amerikanischen Gerichtsstand anzustreben. Dabei sind die Gründe dafür genauso vielfältig wie die Unwägbarkeiten eines Prozesses:

Die Hoffnung hohe Schadenersatzansprüche zu lukrieren, insbesondere die Aussicht auf Strafschadenersatz („punitive damages“), bietet hier ebenso einen Anreiz, wie die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren („contingency fee“). Danach kann der Kläger sein Kostenrisiko durch eine entsprechende Vereinbarung mit seinem Rechtsanwalt begrenzen, da ein solches Erfolgshonorar – im Unterschied zur Zulässigkeit nach dem österreichischen Honorarrecht der Rechtsanwälte (§ 16 ff RAO) – nicht nur ergänzend zum Grundhonorar¹, sondern ausschließlich vereinbart werden kann. Im Gegensatz zum Quota litis Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist auch eine Beteiligung an der zugesprochenen Summe zulässig. Das weitgehende Fehlen einer Kostenersatzpflicht („american rule“) und die im Vergleich zu Österreich geringen Gerichtsgebühren verdeutlichen zudem, weshalb das US- amerikanische Zivilverfahrensrecht im Ruf steht, besonders klägerfreundlich ausgestaltet zu sein. Es verwundert daher nicht, dass nach vielen neueren Unternehmenshaftpflichtversicherungsbedingungen die Prozessführung in den USA nicht abgedeckt ist.

Ist Streitanhängigkeit erst einmal gegeben, ist es den Parteien – und hier vor allem dem Kläger – möglich, vielgestaltig auf Beteiligtenstruktur und Streitgegenstand einzuwirken. Ansprüche einer Vielzahl von Geschädigten können mit Hilfe einer Sammelklage („class action“) gebündelt werden, welche der Sammelklage österreichischer Prägung strukturell divergiert.

Im Unterschied zur ZPO, wo im Sinne deren Schöpfers, Franz Klein, die Position des „starken“ Richters unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass ihm neben der

¹ OGH 15.2.1972, 6Ob 240/72.

Verhandlungsleitung und dem Amtsbetrieb auch eine Mitwirkung bei der Stoffsammlung durch den abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz zukommt, ist im US-amerikanischen Zivilprozess eine andere Rollenverteilung vorgesehen; Der Beibringungsgrundsatz ist im US-amerikanischen Zivilprozess durchgehend verwirklicht und überlässt daher den Parteien die Behauptungs- und Beweislast. Dies wird ihnen durch großzügig ausgestaltete Offenlegungs- und Informationspflichten ermöglicht. Eine diskretionäre Gewalt des Gerichts, wie wir sie nach § 183 Abs 1 ZPO kennen, ist dort grundsätzlich genauso wenig vorgesehen, wie eine in den §§ 183, 371 Abs 1 ZPO normierte amtswegige Beweisaufnahme. Ein eigener, vor der mündlichen Verhandlung stattfindender Verfahrensabschnitt dient der näheren Konkretisierung der relevanten Tatsachen: die „pre-trial discovery“. Diese verpflichtet den Beklagten, dem Kläger umfangreiches Beweismaterial zu übergeben. Neben der Herausgabe von Urkunden gibt es die Möglichkeit zur Vernehmung von Parteien und Zeugen („depositions“) außerhalb des Gerichts, die Beantwortung schriftlicher Fragebögen („interrogatories“) und den Augenschein. Das Verfahren unterliegt der Kontrolle des Gerichts, es besteht weitgehendes richterliches Ermessen.

Befremdlich erscheint aus österreichischer Sicht sicherlich auch die Rolle des Richters und der Geschworenengerichtsbarkeit („Jury“) im US-amerikanischen Zivilprozess („adversary system“). Nicht der Richter, sondern die Parteien bestimmen und gestalten den Zivilprozess, die Funktion des Richters dient in einem Jury-Verfahren vor allem der Wahrung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften, um die Jury vor ungerechtfertigter Beeinflussung zu schützen. Grundsätzlich wird er dabei nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Parteien tätig. Völlig zu Recht spricht man daher von einem von den Parteien gesteuerten Verfahren.

2. Forschungsfrage

Wie den unter Punkt 1 überblicksweisen Ausführungen zu entnehmen ist, ist diese grundlegend unterschiedliche Struktur der US-amerikanischen Zivilgerichtsbarkeit von zahlreichen Spezifika geprägt, die im Fokus einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung stehen sollen, um diese im Kontext von Schadenersatzverfahren umfassend und tiefgehend zu untersuchen.

Ziel des dem gegenständlichem Exposé zugrundeliegenden Dissertationsvorhabens ist daher eine rechtsvergleichende Beschäftigung mit der Frage, welche Besonderheiten des US-amerikanischen Zivilverfahrens mit Blick auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen

bestehen. Dabei sollen Fragen des transatlantischen Rechtsverkehrs – wie beispielsweise jene der internationalen Zuständigkeit der US Gerichte, der Rechtshilfe (Beweisaufnahme) oder der internationalen Urteilsvollstreckung – genauso Beachtung geschenkt werden, wie ausgewählten Fragen der für Schadenersatzurteile relevanten Besonderheiten des Zivilprozesses.

3. Methode und Forschungsumfang

Am Maßstab einer rechtsvergleichenden Perspektive orientiert, sollen die entsprechenden Unterschiede in diesen beiden Rechtssystemen aufgezeigt und aus österreichischer Sicht beurteilt werden. Es soll untersucht werden, aus welchen Gründen diese Unterschiede bestehen und auf die Abweichungen, die sich aus dem angloamerikanischen Fallrecht („case law“) und kontinentaleuropäischem Recht ergeben, Bezug genommen werden. Zudem soll versucht werden, sinnvolle und realistische Tendenzen einer Angleichung herauszuarbeiten, beziehungsweise die Ursachen einer mangelnden Angleichung im Zeitraum der letzten Jahre zu untersuchen.

Die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Verfahrensbesonderheiten wird auf ausgewählte Aspekte fokussieren, in denen sich die Charakteristika des US-amerikanischen Zivilverfahrensrechts vom österreichischen unterscheiden. Schließlich sollen auch einige aktuelle Entwicklungen in diesem Gebiet diskutiert und verglichen werden.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) werden die Auslegungsmethoden der juristischen Methodenlehre angewandt, insbesondere die Interpretation der relevanten Rechtsnormen. Die angewandten Auslegungsmethoden halten sich an den Kernbereich anerkannten Methoden, nämlich die wörtliche (sprachliche, grammatische) Auslegung, die systematisch-logische Auslegung (mit Blick auf den Inhalt anderer Normen in Verbindung mit den Regeln der Logik und der allgemeinen Erfahrung über das menschliche Verhalten), die historische Auslegung (nach der „Absicht des Gesetzgebers“), sowie die objektiv-teleologische Auslegung (Suche nach der ratio legis). Mit Blick auf die US-amerikanischen Normen wird die ökonomische Analyse des Rechts nicht nur bei der Interpretation, sondern auch bei ihrer Evaluierung berücksichtigt, um beurteilen zu können, ob der jeweils vom Gesetzgeber gewünschte Effekt erzielt wird. Natürlich wird die vorhandene Judikatur ebenso miteingeschlossen, wie die zugänglichen Lehrmeinungen.

4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

- 1.1 Forschungsfrage und Zielsetzung
- 1.2 Wurzeln des US amerikanischen Rechts
- 1.3 Rezeption des englischen Rechts in den USA

2. Rechtsquellen

- 2.1 Gesetztes Recht, Bundes- und einzelstaatliches Gesetzesrecht
- 2.2 Fallrecht, Präzedenzfälle und stare decisis; Restatements of the Law
- 2.3 Sekundäre Rechtsquellen

3. Gerichtsorganisation und Zivilprozess

- 3.1 Begriff des Zivilprozesses
- 3.2 Quellen
- 3.3 Gerichtssystem und sachliche Zuständigkeit
 - 3.3.1 Bundesgerichte: Aufbau, sachliche Zuständigkeit
 - 3.3.2 Einzelstaatliche Gerichte: Aufbau, sachliche Zuständigkeit
- 3.4 Zuständigkeitswechsel

4. Internationale Zuständigkeit

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Gerichtsstandvereinbarungen
- 4.3 Rüge lose Einlassung
- 4.4 Belegenheitszuständigkeit
- 4.5 Personal Jurisdiction
 - 4.5.1 Allgemeine Gerichtsstände
 - 4.5.2 Besondere Gerichtsstände
 - 4.5.3 Besonderheiten für die Zuständigkeit der Bundesgerichte
- 4.6 Örtliche Zuständigkeit
- 4.7 Besonderheiten
 - 4.7.1 Forum Non Conveniens
 - 4.7.2 Federal Transfer
 - 4.7.3 Lis Pendens

4.8 Rechtshilfe

5. Der Zivilprozess

5.1 Die Klage und der Verfahrensgang

5.1.1 Klageinhalt

5.1.2 Kosten des Zivilverfahrens: American rule und contingent fee

5.2 Die Einleitung des Verfahrens

5.3 Die Erweiterung des Verfahrensgegenstandes

5.3.1 Klagehäufung und Grenzen der Rechtskraft

5.3.2 Claim Joinder

5.3.3 Counterclaim

5.3.4 Party Joinder

5.3.5 Crossclaim

5.3.6 Impleader

5.3.7 Intervention

5.3.8 Interpleader

5.3.9 Class Action

5.4 Discovery

5.4.1 Allgemeines

5.4.2 Zuständigkeit

5.4.3 Forum shopping

5.4.4 Discovery- Begehren

5.5 Einstweiliger Rechtsschutz

5.5.1 Allgemeines

5.5.2 Preliminary Injunctions

5.5.3 Temporary Restraining Order

5.5.4 Attachment

5.6 Summary Attachment

5.7 Die Hauptverhandlung

5.7.1 Ablauf der Hauptverhandlung

5.7.2 Die Laienbeteiligung im Zivilprozess: Die Jury

5.8 Behandlung ausländischen Rechts

5.9 Urteilswirkungen

5.9.1 Claim Preclusion

- 5.9.2 Issue Preclusion
- 5.9.3 Kollisionsrechtliche Fragen der Preclusion
- 5.10 Wiederaufnahme und Rechtsmittel
- 5.11 Anerkennung und Vollstreckung
 - 5.11.1 Begriff der Urteilsanerkennung
 - 5.11.2 Anerkennung im zwischenstaatlichen Verkehr
 - 5.11.3 Anerkennung ausländischer Urteile
 - 5.11.4 Vollstreckung
 - 5.11.5 Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen
- 6. Punitive damages
 - 6.1 Begriff, Funktion und Zweck
 - 6.2 Voraussetzungen
 - 6.3 Beispiele aus der Judikatur
 - 6.4 Strafschadenersatz im österreichischem Recht?
- 7. Schlussbemerkungen und Zusammenfassung
- 8. Literaturverzeichnis

5. Übersicht über den aktuellen Forschungsstand

Die inhaltliche Ausrichtung des Dissertationsvorhabens gilt einer rechtsvergleichenden Gegenüberstellung von US- amerikanischem und österreichischem Zivilprozessrecht in Schadenersatzfällen. Daher soll der Forschungsgegenstand darauf gerichtet sein, jene Institutionen zu untersuchen, die im Besonderen eine Relevanz für diese Thematik aufweisen. Dabei werde diese im Kontext eines chronologisch verlaufenden Zivilprozesses dargestellt, sodass diese Spezifika immer in einem Bezugsrahmen eingebettet sind.

Ausgewählte Fragen des US-amerikanischen Zivilprozessrechts genießen aus wissenschaftlicher Sicht in Österreich derzeit nicht gerade eine Themenkonjunktur. So wurden sie zuletzt verstärkt anlässlich des tragischen Seilbahnunglücks von Kaprun im Jahre 2000 bearbeitet. Punktuell erschienen seitdem einige einschlägige Publikationen. Um die Aktualität der Dissertation zu wahren, wird daran anknüpfend die neueste Judikatur des Obersten

Gerichtshofs als auch jene des US- amerikanischen Supreme Court verfolgt, um diese ergänzend zum aktuellen Forschungsstand einzuarbeiten.

Das österreichische Zivilverfahrensrecht ist natürlich stark von den Europäischen Rechtsquellen geprägt. Daher wird auch die einhellige europäische Judikatur Berücksichtigung finden.

6. Vorläufige Bibliographie

Verzeichnis einschlägiger Fälle

- *Adam v. Saenger*, 303 U.S. 59 (1938)
- *Atlantis Development Corp. v. United States United States Court of Appeals for the Fifth Circuit*, 379 F.2d 818 (1967)
- *Burnham v. Superior Court of California*, 495 U.S. 604 (1990)
- *Eisen v. Carlisle & Jacquelin*, 417 U.S. 156 (1974)
- *Erie Railroad Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64 (1938)
- *Ferens v. John Deere Co.*, 494 U.S. 516, 110 S. Ct. 1274 (1990)
- *Gasperini v. Center for Humanities*, 518 U.S. 415 (1996)
- *Georgine v. Amchem Products, Inc.*, 157 F.R.D. 246 (1994)
- *Grupo Mexicano de Desarrollo v. Alliance Bond Fund, Inc.*, 527 U.S. 308 (1999)
- *Gulf Oil Corp. v. Gilbert*, 330 U.S. 501 (1947)
- *Hanna v. Plumer*, 380 U.S. 460 (1965)
- *Hart v. American Airlines, Inc.*, 304 N.Y.S.2d 810 (1969)
- *Helicopteros Nacionales de Colombia, S. A. v. Hall*, 466 U.S. 408 (1984)
- *Hess v. Pawlowski*, 274 U.S. 352 (1927)
- *James v. Grand Trunk West*, 226 F.2d 150 (7th Cir. 1955)
- *Mahan v. Howell*, 410 U.S. 315 (1973)
- *Malev Hungarian Airlines v United Technologies International Inc.*, 964 (1992)
- *Milliken v. Meyer*, 311 U.S. 457 (1940)
- *Mills v. Electric Auto-Lite Co.*, 281 F. Supp. 826, 1967
- *Mullane v. Central Hanover Bank & Trust Co.*, 339 U.S. 306 (1950)
- *New York Life Ins. Co. v. Dunlevy*, 241 U.S. 518 (1916)
- *Northern Pipeline Co. v. Marathon Pipe Line Co.*, 458 U.S. 50 (1982)

- *Philadelphia Electric Co. v. Anaconda American Brass Co.*, 43 F.R.D. 452 (1968)
- *Piper Aircraft Co. v. Reyno*, 454 U.S. 235 (1981)
- *Poe v. Ullman*, 367 U.S. 497 (1961)
- *Powell v. McCormack*, 395 U.S. 486 (1969)
- *Powers v. Ohio*, 499 U.S. 400 (1991)
- *Salyer Land Co. v. Tulare Water Dist.*, 410 U.S. 719 (1973)
- *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186 (1977)
- *State Farm Fire & Cas. Co. v. Tashire* , 386 U.S. 523, 87 S. Ct. 1199 (1967)
- *Strawbridge v. Curtiss*, 7 U.S. (3 Cranch) 267 (1806)
- *United States v Nixon*, 418 U.S. 683 (1974)
- *Van Dusen v. Barrack*, 376 U.S. 612 (1964)
- *Walker v. Armco Steel Corp.*, 446 U.S. 740 (1980)
- *World-Wide Volkswagen Corp v. Woodson*, 444 U.S. 286 (1980)

Verzeichnis einschlägiger Literatur

- William Burnham, *Introduction to the Law and Legal System of the United States*, (2011)
- Lea Brilmayer, *How Contacts Count: Due Process Limitations on State Court Jurisdiction*, 1980, SUP.CT. REV., 80
- Robert C. Casad & William B. Richman, *Jurisdiction in Civil Actions* §2-5[4][b][v] (3d ed. 1998)
- Dietmar Czernich, *Die Rechtswahl im österreichischen internationalen Vertragsrecht*, ZfRV 2013/23
- Dietmar Czernich, *Neue Aspekte im österreichisch-amerikanischen Rechtsverkehr durch das Haager Gerichtsstandsübereinkommen*, wbl 2012,309
- Dietmar Czernich, *Österreichisch-Amerikanisches Zivilprozessrecht*, JBl 2002, 613
- Caroline Graf, *Spotlights auf den US-amerikanischen Zivilprozess*, JAP 2003/2004, 143
- Wolfgang Graf, *Die langen Arme der New Yorker Gerichte*, ecolex 2001, 826
- Stephen M. Harnik/Georg Kodek, *Klagen gegen österreichische Unternehmen in den USA- ein Überblick*, RdW 2010,622
- Peter Hay, *US- amerikanisches Recht*, 6 Auflage (2015)

- Joseph J. Kalo, *Jurisdiction as an Evolutionary Process: The Development of Quasi In Rem and In Personam Principles*, 1978 DUKE L.J. 1147, 1166 (1978)
- Diane S. Kaplan, *Paddling Up the Wrong Stream: Why the Stream of Commerce Theory is Not Part of the Minimum Contacts Doctrine*, 55 Baylor L. Rev. 503 (2003)
- Martina Kitzmüller/ Margareth Prisching, *Forum non conveniens und die Zulässigkeit in der Causa Kaprun*, ZvRV 2007/23
- Thomas Klicka, *Das Haftungsrisiko des Klägers als Kehrseite des "Forum Shopping"*, ZVR 2002, 182
- Bettina Knötzl, *Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand*, AnwBl 2006,82
- Harold S. Lewis, Jr., *A Brave New World for Personal Jurisdiction: Flexible Tests under Uniform Standards*, 37 VAND. L. REV: 1, 48-49 (1984)
- Karin Linhart, *Einführung in Recht und Gerichtsorganisation der USA*, ZfRV 2007/33
- Johannes Oberlauer, *Der US-amerikanische „amicus curie –Brief“*, ZfRV 2013/29
- Margareth Prisching, *Strategien amerikanischer Anwälte bei Katastrophenfällen mit internationalem Bezug - Versuche einer Schadenersatzmaximierung am Beispiel Kaprun*, ZfRV 2004/10
- Cf. William M. Richman, *Understanding Personal Jurisdiction*, 25 Ariz. St. L. Rev. 599, 625 (1993)
- William M. Richman, *A Sliding Scale to Supplement the Distinction Between General and Specific Jurisdiction*, 72 CAL. L. Rev. 1328 (1984)
- Frank Rosenkranz, *Die Jury im US-amerikanischen Prozessrecht*, ZfRV 2012/10
- Haimo Schack, *Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht*, 4. Auflage (2011)
- Frank August Schubert, *Introduction to Law and the Legal System*, 11. Auflage (2014)
- David E. Seidelson, *Recasting World-Wide Volkswagen as a Source of Longer Jurisdictional Reach*, 19 TULSA L.J. 1, 18-19 (1983).
- Hans Smit, *Common and Civil Law Rules of In Personam Adjudicatory Authority: An Analysis of Underlying Policies*, 21 INT'L & COMP. L. Q. 335, 336 (1972)
- Lee S. Tayler, *Registration Statutes, Personal Jurisdiction, and the Problem of Predictability*, 103 COLUM. L. REV. 1163, 1164-65 (2003)
- Knut Woestehoff, *The Drafting Process for a Hague Convention on Jurisdiction and Judgments with Special Consideration of Intellectual Property and E-Commerce*

(2005), LLM Theses and Essays, Paper 54; available at:
http://digitalcommons.law.uga.edu/stu_llm/54